

Jugendordnung

Turnsport Gemeinschaft Jena e.V.

§1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Jugendarbeit erstreckt sich auf alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereins sowie auf alle gewählten und berufenen Mitglieder.

§2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des TsG Jena führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.

Aufgaben der Jugendarbeit sind:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur Erhöhung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation Jugendlicher in der modernen Gesellschaft, besonders im Sport sowie die Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Persönlichkeitsentwicklung und Vermittlung von gesellschaftsfähigen Werten
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendabteilungen und –organisationen
- Pflege von Kommunikationsstrukturen und internationaler Verständigung

§3 Organe

Organe der Jugend im Verein sind:

- Jugendversammlung
- Jugendausschuss
- Jugendversammlungen der Sportabteilungen, sofern diese existieren

§4 Jugendversammlung des Vereins

Einmal im Jahr beruft der Jugendausschuss alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Jugendversammlung ein. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab vollendeten 12. Lebensjahr. Stimmberechtigt sind auch die Kinder- und Jugendwarte und der Vereinsjugendleiter sowie sein Stellvertreter und die Jugendsprecher.

Aufgaben der Versammlung sind:

- Wahl des Jugendleiters und seines Vertreters
- Wahl der Jugendsprecher
- Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- Änderung der Jugendordnung
- Diskussion und Beschlussfassung zum Jahresprogramm
- Verabschiedung des Jugendetats
- Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Alle Wahlberechtigten haben je eine, nicht übertragbare Stimme.

§5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Vereinsjugendleiter und seinem Vertreter
- den Kinder- und Jugendturnwarten
- den Jugendsprechern

Der Jugendausschuss ist verantwortlich für die Leitung der Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gesetzten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Vereinsvorstand.

Die Kinder- und Jugendturnwarte männlich und weiblich unterstützen den Vereinsjugendleiter und sind für das Training und die Betreuung der Kinder- und Jugendlichen des Vereins verantwortlich. Sie arbeiten mit den Trainern und Übungsleitern zusammen und koordinieren die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins.

Die Jugendsprecher werden durch die Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und sollten zwischen 14 und 25 Jahren sein. Sie vertreten die Interessen der Kinder- und Jugendlichen des Vereins.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- Betreuung der Jugendlichen in allen Abteilungen
- Koordination der Jugendarbeit
- Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- Herstellung von Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Gremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- Einberufung der Jugendversammlung des Vereins

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für die Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der Gelder, die für die Jugendarbeit bestimmt sind. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen.

Über die Jugendarbeit des Vereins ist vom Jugendausschuss ein Jahresbericht anzufertigen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Rahmen der Vereinssatzung zu ergreifen.

§6 Schlussbestimmungen

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung des Vereins notwendig wird, ist die geänderte Jugendordnung der Delegiertenversammlung des Vereins vorzulegen.

Jena, den 01.11.2011

Vorstandsvorsitzender

Falk Seliger

Stellvertretende Vorstandsvorsitzende

Daniela Pilz

Schatzmeisterin

Anne Kindler